

geographisch die Grenzen des Archidiakonats und die des *pagus* einander entsprochen haben – wir lassen diese Frage offen –, aber inhaltlich geht *pagus* weiter. Es läßt die Einbeziehung auch der weltlichen Herrschaft offen, über die erst die Teilungsurkunde Paschalis' II. von 1107 verfügt, indem sie die 22 Burgen des *pagus* aufzählt⁴⁷. Urban II. hat über diese weltliche Herrschaft 1094 keine Entscheidung getroffen, obwohl zuvor sein Legat *plenam investituram* bis zu weiterer Verhandlung gewährt hatte (Ende 1093 – Anfang 1094 in Baon). Er bestätigt die Legatenentscheidung erst am 7. März 1095 in Piacenza und erneut Ende November nach Verhandlung vor dem Konzil von Clermont (JL 5595).

Wichtiger in unserem Zusammenhang und für die Beurteilung der Erschleichung entscheidend ist jedoch der kurze Einschub *unde nonnumquam quaestio acta dicitur*. Er widerlegt erneut den Nachsatz des Grenobler Berichtes, der Papst habe von dem Streit zum Zeitpunkt der Ausstellung des Privilegs noch nichts gewußt. Ganz im Gegenteil: selbst in dem erschlichenen Abschnitt ist der Umstand vorausgehender Umstrittenheit nicht verschwiegen, er wird nur verharmlost und so allgemein gehalten, daß die Möglichkeit zur Bestätigung nicht beeinträchtigt scheint.

Vienne will darauf hinweisen können, daß es den Streit erwähnt und trotzdem Konfirmation erhalten hat. Das war klug, denn es deckte den Erzbischof vor dem Vorwurf der *veritatis subreptio* zumindest teilweise. Zugleich stellt sich nun die Frage, ob angesichts dieses Einschubs der Vorwurf der Erschleichung überhaupt berechtigt war.

Das Delikt der Urkundenerschleichung wird von den Juristen des 12.–13. Jahrhunderts unter die Fälschungsvergehen gerechnet. Es liegt vor bei Erlangung einer Urkunde durch falsche oder verschwiegene Angaben (*per precum mendacium* bzw. *veritate tacita*), aber auch immer dann, wenn eine Bestätigung ohne Wissen und Billigung des Ausstellers (*non de conscientia*) erfolgte. In allen drei Fällen konnte eine formal echte Urkunde vorliegen. Sie verlor trotzdem jede Rechtskraft, sobald die ihr anhaftenden Mängel bekannt wurden und der Aussteller sie kassierte⁴⁸.

⁴⁷) Marion S. 1–3 (JL 6163). – *archidiaconiam* statt *pagum*, schreibt auch Dom Ruinart in seiner *Vita Urbani*, wo er sonst nur dem Bericht aus Grenoble folgt (PL 151, 129 B). Offenbar zitiert er an dieser Stelle den Text des Privilegs selbst, den er im Anhang veröffentlichen wollte („suo ordine in nostra collectione dabimus“, ms. lat. 16997f. 260'; vom Herausgeber der *Vita*, Dom Thuillier, wegen Wegfall des Urkundenanhangs im Druck von 1724 verändert zu „*collectoris relictis*“). Das Privileg Gregors VII. JL + 5024 wird von Ruinart noch als echt behandelt.

⁴⁸) Näheres mit zahlreichen Belegen bei P. Herde, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert (21967) S. 92f., besonders Anm. 92 und 97. Zum 11. Jahrhundert vgl. unten S. 89.